

Inkl. 1. Änderungssatzung vom 15.06.2009
Inkl. 2. Änderungssatzung vom 29.07.2010

Satzung des Abwasserzweckverbandes Eutingen – Hochdorf V e r b a n d s s a t z u n g vom 30. Juni 2004

Aufgrund des § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBL S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.1986 (GBL S. 229) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Eutingen – Hochdorf am 30. Juni 2004 folgende Neufassung der

Verbandssatzung

beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Nagold (Landkreis Calw) für den Stadtteil Hochdorf und die Gemeinde Eutingen im Gäu (Landkreis Freudenstadt) für die Ortschaften Eutingen und Rohrdorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - GKZ (nachstehend Verband genannt). Er führt den Namen Abwasserzweckverband Eutingen – Hochdorf.
- (2) Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, ein Gewinn wird nicht angestrebt.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Eutingen im Gäu, Landkreis Freudenstadt.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen, industriellen Abwässer und Oberflächenwässer zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in einer Sammelkläranlage zu reinigen und die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich zu beseitigen.
- (2) Der Verband plant, erstellt, betreibt, unter und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Diese Anlagen und Einrichtungen stehen im Eigentum des Verbandes.
- (3) Geplante und vorhandene Verbandsanlagen sind:
 - a) Die Sammelkläranlage auf dem Flst. Nr. 4996 der Markung Eutingen mit sämtlichen Einrichtungen auf diesem Grundstück,
 - b) Der Umleitungssammler Hochdorf/Nord-Ost (Sch.V18A - Sch.V23 – Sch.V25 – Sch.V 39),
der Ableitungssammler Hochdorf/Ost (Sch.V1.1 und Sch.V1.1.1 – Sch.V1.1.2 – Sch.V78.3 – Sch.V 1.100 – Sch.V1.200 – Sch.V.2100 – Sch.V 2.200 – Sch.V.2.700),

- Der Verbandssammler Hochdorf – Süd
(Sch.V555 – Sch. V557a – Einschl. RUE 184.2 – Sch.V581 – Sch.V39)
- c) Der Verbandssammler Hochdorf
(Sch.V39 – RÜB583 – Sch.V54 – Sch.V60 – Sch.V78 – Sch.V80 – Sch.V92 – Kläranlage)
- d) Der Verbandssammler Rohrdorf
(RÜ601-PW605 einschl. Pumpwerk – Sch.V617 – Sch.V629 – Sch.V637 – Sch.V642 – Sch.V504a – Schl.V520 – Sch.V524 – Sch.V528, NA 528 einschl. RÜB 528.1 – Sch.V. 528.2 – Sch. V534 – Sch. V92 – Kläranlage)
- e) Der Ablaufkanal
(von der Kläranlage – Sch.V101 – Sch.V111 – Sch.V112 – Sch.V133 bis zur Einmündung in den Talbach nach Sch.V156).
- f) Der Verbandssammler Neuer Bahnhof
(Sch.V520 – Sch.V740 – Sch.V732 – einschl. RÜ727 und RÜB726 – Sch.V725 – Sch.V724 – Sch.V715 – Sch.V712)
- g) Der Verbandssammler Bahnhof Hochdorf
(Sch.V301 – Sch.V302 – Sch.V312 – Sch.V313 – Sch.V322 – Sch.V60)
- h) Der geplante Sammler Stotzenegert
(Sch.V236.4 – Sch.V96.3)
- i) Der Stauraumkanal (Pforzheimer Straße in Nagold – Hochdorf (M7 – M10))
- (4) Die bereits gebauten an den Zuleitungssammlern liegenden Regenwasserbehandlungsanlagen und die noch zu bauenden Regenwasserbehandlungsanlagen sind Verbandsangelegenheiten.
- (5) Der Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10.000 über die Verbandsanlagen vom 05.06.2009, gefertigt vom Ing.-Büro Gauss und Lörcher, ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation obliegen den jeweiligen Verbandsmitglieder. Soweit ein Kanal des Zweckverbandes der örtlichen Kanalisation eines Verbandsmitgliedes dienen kann ist dieses zur Benutzung nach Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Erstellung, Unterhaltung und Erneuerung berechtigt.
- (7) Die vorhandene Leistungsfähigkeit der Kläranlage kann bis zu 59,2% von der Stadt Nagold zur Reinigung der Abwässer des Stadtteils Hochdorf und zu 40.8% von der Gemeinde Eutingen im Gäu zur Reinigung der Abwässer der Ortschaften Eutingen und Rohrdorf beansprucht werden (Kapazitätsanteile).
- (8) Verbandsmitglieder dürfen Abwässer nur in der Menge und Beschaffenheit der gemeinsamen Anlage zuführen, wie sie bei der Planung zugrunde gelegt worden sind und den Kapazitätsanteilen im Sinne des Abs. 7 entsprechen. Eine Überschreitung der angemeldeten Kapazitätsanteile bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.
- (9) Gewerbliche und industrielle Abwässer müssen vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind. Es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (10) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Verbandes.

§ 3 Abgrenzung der Befugnisse

- (1) Die Verbandsmitglieder verzichten darauf, selbst Verbindungssammler oder eine Kläranlage zu betreiben. Der Verband kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive und ihres Kartenmaterials. Sie teilen dem Verband rechtzeitig die zur Ermittlung von Abwasserengen und Einwohnergleichwerten erforderlichen Werte mit. Sie sind verpflichtet, Gestattungsverträge und Wegnutzungsverträge zugunsten des Verbands zur Erfüllung von Verbandsaufgaben abzuschließen.
- (3) Durch Vereinbarung können Aufgaben des Verbandes teilweise einem Verbandsmitglied zur Erledigung übertragen werden.

II. Verfassung und Organe

§ 4 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a) Die Verbandsversammlung
 - b) Der Verbandsvorsitzende
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils 3 Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein Beauftragter im Sinne von § 53 Abs. 1 GemO.
- (3) Die 2 weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes und je ein Verhinderungsstellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Hauptorgan des Mitglieds auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Schadet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird – wiederum widerruflich – ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters oder Stellvertreters durch Widerruf, so gilt der zweite Halbsatz des vorausgehenden Satzes entsprechend.
- (4) In der Verbandsversammlung hat die Stadt Nagold 3 Stimmen und die Gemeinde Eutingen im Gäu 3 Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) oder – bei dessen Abwesenheit – von seinem Vertreter (Abs. 2 S. 2)

geführt, es sei denn, von dem Verbandsmitglied ist ein anderer Vertreter als Stimmenführer benannt.

§ 6

Rechtsstellung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung kraft Gesetzes vom Vorsitzenden zu erledigen sind oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. die Änderung der Verbandssatzung (§ 17) und den Erlass anderer Satzungen
 2. die Aufnahme von Mitgliedern (§ 16), das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 18) und über die Auflösung des Verbandes (§15).
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
 4. die Feststellung des Haushaltsplanes sowie Festsetzungen der zu erhebenden Umlagen
 5. die Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite und des Höchstbetrages der Kredite und des Höchstbetrages der Kassenkredite
 6. die Feststellung der Jahresrechnung
 7. die Vergabe von Maßnahmen mit einem Kostenanschlag von über 20.000 € im Einzelfall
 8. die Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften
 9. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken
 10. die Anstellung und Entlassung von Bediensteten
 11. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (3) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gilt § 15 GKZ und die dazu ergangenen Bestimmungen. Ergänzend dazu gilt folgendes:
 - a) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn eine Mitgliedsgemeinde dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verbandes gehört, beim Vorsitzenden beantragt.
 - b) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladungen an alle Mitglieder der Verbandsversammlung, in der Regel wenigstens 1 Woche vor dem Termin, einberufen.
 - c) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und jeweils einem Vertreter jedes Mitglied in der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.
 - d) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmen vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte nach jeder Neubestellung der weiteren Vertreter auf jeweils 5 Jahre gewählt. Scheidet einer von Ihnen aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch seine Amtszeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden

oder Stellvertreter zu wählen. Diese Erstwahl ist innerhalb von 2 Monaten nach Ausscheidung durchzuführen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktion bis zu einer Neuwahl nach Satz 3 und 4 weiter wahr.

- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäft der laufenden Erhaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Es steht ihm im Rahmen des Haushaltsplanes die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall zu. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Verbandsvorsitzende im Einvernehmen mit den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Er hat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verbandes. Er kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Bedienstete der Gemeinde Eutingen im Gäu heranziehen.

III. Rechnungswesen

§ 8

Haushaltsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen. Die nach § 9 Abs. 3 KAG ansatzfähigen kalkulatorischen Abschreibungen werden beim Zweckverband veranschlagt.
- (2) Zur Durchführung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens werde die Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde Eutingen im Gäu in Anspruch genommen. Die entstehenden Raum-, Sach- und Personalkosten werden vom Abwasserzweckverband Eutingen-Hochdorf aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eutingen im Gäu und dem Abwasserzweckverband Eutingen-Hochdorf ersetzt.

IV. Deckung des Aufwandes

§ 9

Umlagen

Der Verband erhebt folgende Umlagen:

- (1) eine Eigenvermögensumlage (§ 10) und bzw. oder
- (2) eine Kapitaldienstumlage (§11) und
- (3) eine Betriebskostenumlage (12).

§ 10

Eigenvermögensumlage, Kreditaufnahme, Einlagenerstattung

- (1) Der nicht anderweitige gedeckte Finanzbedarf für Investitionen wird über Eigenvermögensumlagen der Verbandsmitglieder gedeckt. Eigenvermögensumlagen können auch nur von einzelnen Mitglieder erhoben werden. Anstelle einer Eigenvermögen-

sumlage kann der Verband für das einzelne Mitglied einen Kredit in Höhe des von ihm zu tragenden Anteils aufnehmen.

- (2) Umlagenmaßstab für die Eigenvermögensumlagen ist die in § 2 Abs. 7 festgelegten Kapazitätenanteile. Die Umlagenanteile reduzieren sich um die für das Verbandsmitglied gewährten, beim Verband, eingehenden Zuweisungen.
- (3) Die Eigenvermögensumlage kann entsprechend dem Kassenbedarf in voller Höhe oder in Teilbeträgen angefordert werden. Die Beträge sind jeweils innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig.
- (4) Sofern die Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse den jährlichen Finanzbedarf des Vermögenshaushalts (einschließlich geplanter Rücklagenzuführungen) übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag an die Verbandsmitglieder als Einlagenerstattung abgeführt. Die Erstattung erfolgt nach den in § 2 Abs. 7 festgesetzten Kapazitätsanteilen.

§ 11 Kapitaldienstumlage

- (1) Für die Tilgung von Krediten, die der Verband zur Finanzierung seiner Investitionen aufgenommen hat und für anfallende Zinsausgaben wird eine Kapitaldienstumlage erhoben.
- (2) Umlagenmaßstab der Kapitaldienstumlage sind die in § 2 Abs. 7 festgesetzten Kapazitätsanteile.
- (3) Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite, die nur für ein Verbandsmitglied aufgenommen wurden (§ 10 Abs. 1), sind vom jeweiligen Verbandsmitglied vollständig zu tragen.

§ 12 Betriebskostenumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Verbandes, zu denen auch angemessen Abschreibungen auf das Anlagevermögen und der Ersatz der bei der Gemeinde Eutingen im Gäu entstehenden Verwaltungskosten gehören, werden soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).
- (2) Die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt durch die Mitgliedsgemeinden in ihren Haushalten.
- (3) Die Betriebskostenumlage wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt erhoben:
 - a) Die jährlichen Abschreibungen werden nach dem in § 10 Abs. 2 festgelegten Verhältnis der Kapazitätenanteile aufgeteilt. Von den sich für die Verbandsmitglieder ergebenden Abschreibungsanteilen werden die auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallenden Auflösungen abgesetzt.
 - b) Die nach Abzug der Abschreibungen verbleibenden Betriebskosten werden zu einem Anteil von 30. V. H. im Verhältnis der Berechnungen der Entwässerungsgebühr zugrunde gelegten Wassermengen in den Mitgliedsgemeinden und
 - c) zu einem Anteil von 70. V.H. im Verhältnis der chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB)-Frachten auf die Verbandsmitglieder verteilt. Das Verhältnis der CSB-Frachten wird in angemessenen Abständen überprüft und festgesetzt. Die Ver-

bandsversammlung wird über die neuen Werte, die mindestens ein Kalenderjahr gelten, informiert.

§ 13

Berechnung und Zahlung der Umlegung

- (1) Der Verband kann jeweils auf Quartalsbeginn eine Vorauszahlung auf die Umlagen nach § 9 Abs. 1-3 erheben. Sie beträgt jeweils ein Viertel des voraussichtlichen Jahresbetrages.
- (2) Die voraussichtlichen Jahresbeträge der Umlagen nach § 9 Abs. 1-3 werden von der Versammlung in der Haushaltssatzung festgesetzt. Bis zum Beschluss der Haushaltssatzung können auf die Kapitaldienst- und Betriebskostenumlage Vorauszahlungen nach der Festsetzung der letzten Haushaltssatzung erhoben werden. Die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Verbandskasse zu bezahlen. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem von der Versammlung festgestellten Ergebnis der Jahresrechnung, Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Rechnungsjahr angerechnet. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung an die Verbandskasse zu bezahlen.
- (3) Der Verband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz.

V. Sonstige

§ 14

Schlussvorschriften

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, örtliche Abwassersatzungen zu erlassen, in denen Bestimmungen über den Abschluss- und Benutzungszwang an die Kanalisation enthalten sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband das Recht und die Pflicht im Verbandsgebiet, die zum Schutz und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, diese Vorschriften durchzuführen und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen. Die vom Verband hiernach erlassenen Vorschriften gehen den von den einzelnen Mitgliedern erlassenen Vorschriften vor, falls diese nicht weitergehend sind.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, Gesuche zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz dem Verband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, das gesamte Kanalnetz ihres Gemeindegebietes so zu bauen und zu unterhalten, dass keine besonderen betrieblichen Schwierigkeiten bei den Verbandsanlagen auftreten.
- (5) Dem Verband steht das Recht zu, die öffentlichen Entwässerungsanlagen der einzelnen Mitglieder auf die Einhaltung vorstehender Vorschriften zu überwachen.

§ 15

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Versammlung aufgelöst werden.

- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung über.
- (3) Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluss nichts andere bestimmt oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Eutingen im Gäu. Die Verbandsmitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis der in § 10 Abs. 2 festgesetzten Anteile zu beteiligen.
- (4) Bei der Auflösung wird das Personal des Verbandes von den Mitgliedsgemeinden übernommen. Vor Auflösung des Verbandes ist von den Mitgliedsgemeinden eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

§ 16 Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband kann von der Verbandsversammlung mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Die Bedingungen des Beitritts werden zuvor zwischen Verband und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart. In der Regel hat dieses eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder angemessen Rechnung trägt.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 18 Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Einzelne Mitglieder können auf Antrag nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder unter den von der Verbandsversammlung festzulegenden näheren Bedingungen aus dem Verband ausscheiden.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, insbesondere wenn die Anlagen vom Verband weiter wirtschaftlich genutzt werden können oder wenn das Ausscheiden dem Verband eine gewünschte Kapazitätenentlastung bringt.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eutingen im Gäu und im Mitteilungsblatt des Stadtteils Nagold – Hochdorf abgedruckt. Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 ist die zuletzt vorgenommene Bekanntmachung maßgebend.

§ 20 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus der Verbandszugehörigkeit, insbesondere über da Recht zur Benutzung der Verbandsanlagen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten soll vor Beschreitung des Rechtsweges eine Schiedsstelle angerufen werden:

Die Schiedsstelle besteht aus:

- a) einem Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt;
- b) einem Vertreter der technischen Fachbehörde – im Sinne von § 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg – WG – in der Neufassung von 01.04.2003 (GBL S. 269);
- c) einem weiteren Sachverständigen, der von a) bis b) zu bestimmen ist.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Eutingen-Hochdorf vom 26.11.2003 außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 30. Juni 2004



Armin Jöchle
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber des Abwasserzweckverbandes Eutingen-Hochdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.